Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen
Postfach 16 01 17
01287 Dresden

Erklärung zu Zeiten der Kindererziehung[1)]

1.	**Angaben zur Person** Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____ Geburtsname, falls abweichend _____ Telefonnummer _____ Aktenzeichen _____
2.	**Kinder, die bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - oder während eines Teils dieses Zeitraums - erzogen wurden** **Hinweis**: Von Erziehung ist regelmäßig auszugehen, wenn mit dem Kind eine häusliche Gemeinschaft besteht. Ein vorübergehender Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der Eltern unterbricht die häusliche Gemeinschaft nicht. Leben Kind und Elternteil nicht in einem Haushalt, liegt Erziehung nur dann vor, wenn konkrete Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Sicherstellung des Unterhalts durch finanzielle Zuwendungen oder ein gemeinsamer Jahresurlaub reichen nicht aus. ☐ Es wurden keine Kinder erzogen, weiter mit Ziffer 7 Name, Vorname des Kindes — Geburtsdatum — ggf. Sterbedatum _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden männliche und weibliche Sprachformen nicht nebeneinander verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen meinen immer alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten nach den Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen im Internet unter www.kv-sachsen.de/datenschutz.

© KVS

3. **Angaben zu den Kindererziehungszeiten**

3.1 Wer hat die unter 2. genannten Kinder erzogen?

Vorname des Kindes	Zeitraum von	Zeitraum bis	Eltern gemeinsam	Vater allein[2)]	Mutter allein[2)]	andere, z.B. Adoptiv-, Stief- oder Pflegeltern[3)]
_____	_____	_____	☐	☐	☐	☐
_____	_____	_____	☐	☐	☐	☐
_____	_____	_____	☐	☐	☐	☐
_____	_____	_____	☐	☐	☐	☐
_____	_____	_____	☐	☐	☐	☐

2) weiter unter Ziffer 4. 3) weiter unter Ziffer 7.

3.1.1 Bei gemeinsamer Erziehung: Wurde für die Zeiten nach 3.1 eine übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu einem Elternteil abgegeben?

Vorname des Kindes			
_____	☐ Nein ☐ Ja, am	_____	bei[4)] _____
_____	☐ Nein ☐ Ja, am	_____	bei[4)] _____
_____	☐ Nein ☐ Ja, am	_____	bei[4)] _____
_____	☐ Nein ☐ Ja, am	_____	bei[4)] _____
_____	☐ Nein ☐ Ja, am	_____	bei[4)] _____

4) z. B. Dienstherr, Arbeitgeber, Deutsche Rentenversicherung, etc.

3.1.2 Wurde
- ein Kind gemeinsam erzogen und
- keine gemeinsame Erklärung abgegeben oder für einen Teilzeitraum keine gemeinsame Erklärung abgegeben,

werden die Kindererziehungszeiten (ggf. im betroffenen Teilzeitraum) dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat.

Um diese Feststellung treffen zu können, benötigen wir <u>vom anderen Elternteil Nachweise</u> zu Art und Umfang der Erwerbs- und sonstigen Tätigkeiten. Bitte fügen Sie diese bei.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten nach den Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen im Internet unter www.kv-sachsen.de/datenschutz.

© KVS

Hinweis:
Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten danach, wie die Erwerbstätigkeit zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt gewesen ist. War z. B. nur ein Elternteil erwerbstätig, ist das ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil der Erziehungsarbeit geleistet hat. Waren beide Elternteile in etwa gleichem Umfang erwerbstätig, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Erziehungsarbeit gewidmet haben. Die Zuordnung erfolgt dann zur Mutter.

4. **Angaben zur Person des anderen Elternteils**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Geburtsname, falls abweichend	frühere Namen	Geburtsort

tagsüber zu erreichen unter Tel.Nr.:

_____

bei Beamten/Richtern/Berufs- oder Zeitsoldaten: Personaldienststelle bzw. Pensionsregelungsbehörde (sofern bereits im Ruhestand); sonst: Rentenversicherungsträger

Anschrift

_____

Unterschrift des anderen Elternteils

_____

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Angaben zur Erziehung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

5. **Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten in einem anderen Alterssicherungssystem**

5.1 Sind oder waren Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert?

☐ ja ☐ nein

Falls "ja", fügen Sie bitte eine Kopie Ihres Versicherungsverlaufs, z. B. Auszug aus Renten- oder Kontenklärungsbescheid, bei.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten nach den Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen im Internet unter www.kv-sachsen.de/datenschutz.

5.2	Bei der Witwe: Haben Sie selbst einen Anspruch auf Beamtenversorgung aus Ihrer eigenen Beschäftigung? Sind die unter 3. genannten Kindererziehungszeiten dort berücksichtigt? Bitte fügen Sie ggf. den Festsetzungsbescheid bei. Vorname des Kindes / von / bis / Versicherungsträger, Versicherungs-/Pers.-Nr. _____ Bitte teilen Sie uns hier die Anschrift des anderen Versorgungsträgers mit: _____
6.	**Hinweis zur Vermeidung einer Doppelanrechnung:** Wird bei einer gemeinsamen Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als der Mutter zugeordnet, informiert die Dienststelle dieser Person den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger (oder, wenn die Mutter gleichfalls Beamtin ist, den zuständigen Versorgungsträger) über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmitteilung.
7.	Ich bestätige, dass die Angaben zu 1. - 5.2 richtig sind und ich den Hinweis unter 6. gelesen habe: Datum / Ort / Unterschrift _____ _____ _____

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten nach den Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen im Internet unter www.kv-sachsen.de/datenschutz.

© KVS